

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Plettenberg auf dem Gebiet des Förderschulwesens

Zwischen der Stadt Lüdenscheid, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, - nachstehend „Stadt Lüdenscheid“ oder „Schulträger“ genannt – und

der Stadt Plettenberg, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Plettenberg – im Folgenden „Stadt Plettenberg“ oder „beteiligte Stadt“ genannt –

wird aufgrund

- der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- entsprechend den Beschlüssen

des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 19.05.2014
des Rates der Stadt Plettenberg vom 13.05.2014

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Stadt Lüdenscheid ist Trägerin einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und führt ab dem Schuljahr 2014/15 (01.08.2014) einen Teilstandort im Stadtgebiet Plettenberg.

§ 1

1. Zur kurz- bis mittelfristigen Sicherstellung eines wohnortnahen Förderschulangebotes für die Schülerinnen und Schüler der Städte Lüdenscheid und Plettenberg sowie der Schülerinnen und Schüler aus den Städten Neuenrade und Werdohl und der Gemeinde Herscheid verpflichtet sich die Stadt Lüdenscheid als Schulträger einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler aus den vorstehend genannten Kommunen in ihre Förderschule aufzunehmen. Die Stadt Lüdenscheid übernimmt insoweit die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Plettenberg aus § 78 Abs. 1 Schulgesetz NRW.
2. Die Stadt Lüdenscheid führt als Schulträger in 58511 Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 50, den Hauptstandort, sowie in 58840 Plettenberg, Auf der Lied 28, einen Teilstandort.

§ 2

Die baulichen Anlagen sowie die Einrichtung und das Inventar eines jeden Standortes werden in eigener Zuständigkeit der beteiligten Kommunen verwaltet und unterhalten. Investitionen in Gebäude und Einrichtungen sind ebenfalls Sache der jeweiligen Standortkommune.

§ 3

1. Die Stadt Lüdenscheid trägt alle mit dem Standort Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 50, im Zusammenhang stehenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Stadt Plettenberg für den Teilstandort Plettenberg, Auf der Lied 28. Diese standortbezogene Aufteilung der Kosten gilt insbesondere für Personal-, Bau- und Einrichtungs-, Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Schülerfahrtkosten sowie Kosten für Lehr- und Lernmittel.
2. Die Kostenverteilung der Schülerfahrtkosten erfolgt nach dem Standortprinzip. Für alle Schülerinnen und Schüler, welche den Standort in Lüdenscheid besuchen, ist die Stadt Lüdenscheid kostentragungspflichtig. Für alle Schülerinnen und Schüler, welche den Standort Plettenberg besuchen, die Stadt Plettenberg. Die Entscheidungen nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW treffen ebenfalls die jeweiligen Kommunen in eigener Zuständigkeit.
3. Die zwischen der Stadt Plettenberg und den Städten Neuenrade und Werdohl sowie der Gemeinde Herscheid abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen haben weiterhin Bestand und werden lediglich hinsichtlich der geänderten Schulträgerschaft modifiziert.

§ 4

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Änderung oder weitere Abrede zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist möglich. Als Kündigungsfrist gilt eine Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Beide Kommunen haben ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn durch sinkende Schülerzahlen die Mindestgröße nach der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 unterschritten wird und einer der Standorte geschlossen werden muss.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der vorgeschriebenen Form in Kraft.

Lüdenscheid, .05.2014

Stadt Lüdenscheid

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Plettenberg, .05.2014

Stadt Plettenberg

Bürgermeister

Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters